

Industriegebiet „IG-3“ Sömmerda/Kölleda

Stadt Sömmerda
Stadt Kölleda

B-Plan Nr. 17
B-Plan Nr. 1/13

Stand: März 2023
2. Entwurf

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung																
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13																	
I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 1 BAUGB																			
1.	Art der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB																
1.1	<p><u>Industriegebiet (GI)</u> Das Industriegebiet dient ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend von solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Das Industriegebiet „IG-3“ gliedert sich in folgende Baufelder:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-1</td> <td style="text-align: center;">GI 1-1</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-2</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-3</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-4</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">GI 2-1 GI 2-2 GI 2-3</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;">GI 3-1 GI 3-2 GI 3-3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 4-1 GI 4-2</td> <td style="text-align: center;">GI 4-1 GI 4-2</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 5-1 GI 5-2</td> <td style="text-align: center;">GI 5-1</td> </tr> </table>		GI 1-1	GI 1-1	GI 1-2		GI 1-3		GI 1-4			GI 2-1 GI 2-2 GI 2-3		GI 3-1 GI 3-2 GI 3-3	GI 4-1 GI 4-2	GI 4-1 GI 4-2	GI 5-1 GI 5-2	GI 5-1	<p>§ 9 BauNVO § 1 Abs. 5 BauNVO</p>
GI 1-1	GI 1-1																		
GI 1-2																			
GI 1-3																			
GI 1-4																			
	GI 2-1 GI 2-2 GI 2-3																		
	GI 3-1 GI 3-2 GI 3-3																		
GI 4-1 GI 4-2	GI 4-1 GI 4-2																		
GI 5-1 GI 5-2	GI 5-1																		
1.2	Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 9 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.		§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO																
1.3	Gewerbliche Tierhaltungsanlagen, Vergnügungsstätten und Einzelhandelseinrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind unzulässig.		§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO																
1.4	Ausnahmsweise sind Verkaufs- und Ausstellungsflächen, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen, in einer Größe bis 200 m ² zulässig.		<p>§ 1 Abs. 5 BauNVO § 1 Abs. 9 BauNVO</p>																
1.5	Schank- und Speisewirtschaften, die der Versorgung des Gewerbegebietes dienen, sind ausnahmsweise zulässig.		§ 1 Abs. 5 BauNVO																
1.8	Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie Windenergieanlagen sind als Hauptnutzung unzulässig.		§ 1 Abs. 5 BauNVO																
2.	Maß der baulichen Nutzung		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB																
2.1	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl sowie die Höhe der baulichen Anlagen. Für das Industriegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Folgende Höhen bauliche Anlagen sind festgesetzt:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-1 → 35 m</td> <td style="text-align: center;">GI 1-1 → 35 m</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-2 → 35 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-3 → 35 m</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">GI 1-4 → 35 m</td> <td></td> </tr> </table>		GI 1-1 → 35 m	GI 1-1 → 35 m	GI 1-2 → 35 m		GI 1-3 → 35 m		GI 1-4 → 35 m		<p>§ 16 Abs. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO</p>								
GI 1-1 → 35 m	GI 1-1 → 35 m																		
GI 1-2 → 35 m																			
GI 1-3 → 35 m																			
GI 1-4 → 35 m																			

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
		GI 2-1 → 20 m GI 2-2 → 35 m GI 2-3 → 20 m	
		GI 3-1 → 35 m GI 3-2 → 35 m GI 3-3 → 35 m	
	GI 4-1 → 35 m GI 4-2 → 35 m	GI 4-1 → 35 m GI 4-2 → 35 m	
	GI 5-1 → 35 m GI 5-2 → 35 m	GI 5-1 → 35 m	
2.2	Die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen ist das Maß zwischen dem jeweils nächstgelegenen, zeichnerisch festgesetzten Höhenbezugspunkt und dem Schnittpunkt zwischen aufgehender Wandfläche und der Oberkante der Dachhaut.		§ 18 Abs. 1 BauNVO
2.3	Technologisch bedingte Aufbauten dürfen ausnahmsweise die maximale Höhe der baulichen Anlagen überschreiten, falls es der Produktionsablauf nachweislich erfordert. Folgende Ausnahmen sind festgesetzt:		§ 16 Abs. 6 BauNVO
	GI 1-1 → um 10 m GI 1-2 → um 10 m GI 1-3 → um 10 m GI 1-4 → um 10 m	GI 1-1 → um 10 m	
		In den Teilflächen GI 2-1, GI 2-2 und GI 2-3 sind Überschreitungen der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen unzulässig.	
		GI 3-1 → um 10 m GI 3-2 → um 10 m GI 3-3 → um 10 m	
	GI 4-1 → um 10 m GI 4-2 → um 10 m	GI 4-1 → um 10 m GI 4-2 → um 10 m	
	GI 5-1 → um 10 m GI 5-2 → um 10 m	GI 5-1 → um 10 m	
3.	Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3.1	Im Industriegebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Gebäude mit einer Länge und einer Breite von jeweils mehr als 50 Metern sind zulässig. Die Pflicht zur Einhaltung von Abstandsflächen gemäß Thür BO bleibt unberührt.		§ 22 Abs. 4 BauNVO
3.2	Die überbaubaren Grundstücksflächen liegen innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten Flächen.		§ 23 Abs. 1 BauNVO
4.	Nebenanlagen und Stellplätze		§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1	Anlagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.		§ 23 Abs. 5 BauNVO
4.2	Ausnahmsweise kann zwischen der vorderen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie ein LKW-Stellplatz mit einer Größe von bis zu 45 m² pro Baugrundstück errichtet werden.		§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3	Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind ausschließlich zur Eigenversorgung auf 10 % Fläche des Baugrundstückes, auf max. bis zu 2.000 m² Baugrundstücksfläche zulässig, soweit sie sich der Hauptanlage unterordnen.		§14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
	Zur Deckung des Eigenbedarfs an Energie ist die Anordnung von Photovoltaik-Anlagen zur alternativen Energiegewinnung auf dem Dach und an der Fassade zulässig.		
4.4	Windenergieanlagen sind unzulässig.		§ 14 Abs. 1 BauNVO
5.	Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche		§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
	Der am südlichen Rand des Plangebietes dargestellte 10 m breite Geländestreifen (Leitungskorridor) wird als eine mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen (Eigenbetrieb „Abwasser Sömmerda“) zu belastende Fläche festgesetzt. Abweichungen der Lage der mit Leitungsrecht (LR) zu belastenden Fläche von max. 3 m sind ausnahmsweise zulässig.		
6.	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
	Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser ist eine Fläche mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltung“ festgesetzt. Die Anlage dient ausschließlich der Behandlung von Oberflächenwasser.		§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB
7.	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
		Die Fläche ist als öffentliche Grünflächen mit einer Rasenansaat zu begrünen und dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten. Die Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün ist nur so lange zulässig, bis innerhalb dieser Fläche die Errichtung einer Bahnanlage zulässig ist.	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
8.	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN		§ 9 Abs. 1a BauGB
8.1	Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen Grundstücksflächen festgesetzt. Die Maßnahmen sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum bzw. Strauch angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzung der gleichen Art zu ersetzen. Inhalt, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen sind ferner den Maßnahmenblättern mit gleicher Maßnahmenbezeichnung zu entnehmen.		
8.2	<u>Zuordnungsfestsetzung - Kompensationsmaßnahmen</u> Die festgesetzten Maßnahmen und Flächen werden anteilig den Baugrundstücken sowie den Erschließungsanlagen (Verkehrsflächen, Regenrückhaltebecken, Wege) zugeordnet: - Zuordnung zu Baugrundstücken: A2 _{SÖM} , A3 _{SÖM} , A4 _{SÖM} , A5 _{SÖM} , E1 _{SÖM}	-Zuordnung zu Baugrundstücken: A2 _{KÖL} , E2 _{KÖL}	§ 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 135 a) bis c) BauGB

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
	- Zuordnung zu Erschließungsanlagen: A1 _{SÖM}	- Zuordnung zu Erschließungsanlagen: A1 _{KÖL}	
8.3	<u>Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</u>		§ 9 Abs. Nr. 20, 25 BauGB
8.3.1	<p>Feuchtbiotope entlang der Monna - Maßnahme A1_{SÖM}</p> <p>Auf der Grünfläche am nördlichen Rand des Plangebiets ist Feuchtgrünland mit flachen Geländesenken (max. 0,6 m tief) sowie ein naturnaher Abschnitt des umzuverlegenden Grabens mit einer Breite von ca. 10 m unter Beibehaltung der Einleitstelle an die Monna anzulegen.</p> <p>Entlang des Wirtschaftsweges sind ein flacher Erdwall (Höhe max. 0,5 m) herzustellen sowie 5 Stück Laubbäume zu pflanzen (Wuchshöhe max. 15 m), Baumbestand ist zu erhalten (mind. 10 Bäume). Weiterhin sind auf 5% der Grünfläche, ebenfalls vorrangig entlang des Wirtschaftsweges, Sträucher in Gruppen mit 5-15 Stück/Gruppe zu pflanzen sowie 1.130 m² ist Schilf- / Landröhricht anzulegen. Auf der Fläche sind Habitatemente zu integrieren: 3-5 Stück Totholz- / Lesesteinhaufen und 15-20 Stück Holzpfähle.</p> <p>Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als extensives Feuchtgrünland zu erhalten.</p>	<p>Feuchtbiotope entlang der Monna - Maßnahme A1_{KÖL}</p> <p>Auf der Grünfläche am nördlichen Rand des Plangebiets ist Feuchtgrünland mit flachen Geländesenken (max. 0,6 m tief) anzulegen.</p> <p>Randlich zum Baugebiet sind ein flacher Erdwall (Höhe max. 0,5m) herzustellen und 13 Stück Laubbäume zu pflanzen (Wuchshöhe max. 15 m). Weiterhin sind auf 5-10% der Grünfläche, ebenfalls vorrangig entlang der Baufelder, Sträucher in Gruppen mit 5-15 Stück/Gruppe zu pflanzen. Auf der Fläche sind Habitatemente zu integrieren: 3-5 Stück Totholz-/Lesesteinhaufen und 15-20 Stück Holzpfähle.</p> <p>Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als extensives Feuchtgrünland zu erhalten.</p>	
8.3.2	<p>Graben mit Gewässerrandstreifen - Maßnahme A2_{SÖM}</p> <p>Auf dem 30-45 m breiten Grünstreifen am westlichen und südlichen Rand des Plangebiets ist ein naturnaher Graben mit einer Breite von ca. 10 m und einem beidseitigen 10-25 m breiten Gewässerrandstreifen anzulegen.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist mit 80 Stück Laubbäumen zu bepflanzen Weiterhin sind auf 15-20% des Gewässerrandstreifens Sträucher in Gruppen mit 15-20 Stück/Gruppe zu pflanzen. Die Gehölze sind vorrangig zwischen Graben und Baufeld anzuordnen. Auf der Fläche sind Habitatemente zu integrieren: 5-10 Stück Totholz-/Lesesteinhaufen und 20-25 Stück Holzpfähle.</p> <p>Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als Krautsaum zu erhalten. Ackerseitig sind 6-12 m breite hamsterfreundlichen Habitatstreifen mit Luzerne oder Kleegrasmischung anzulegen (Neueinsaat alle 2-3 Jahre).</p>	<p>Graben mit Gewässerrandstreifen - Maßnahme A2_{KÖL}</p> <p>Im Bereich der südöstlich verbliebenen Grünfläche ist ein naturnaher Graben mit einer Breite von ca. 10 m anzulegen einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifens.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen ist mit 7 Stück Laubbäumen zu bepflanzen sowie zu 15-20 % mit Sträuchern in Gruppen mit 15-20 Stück/Gruppe, Baumbestand ist zu erhalten (mind. 1 Baum). Auf der Fläche sind Habitatemente zu integrieren: 2-3 Stück Totholz-/Lesesteinhaufen und 5-10 Stück Holzpfähle (Abgrenzung zum Acker).</p> <p>Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als Krautsaum zu erhalten. Ackerseitig sind mind. 6 m breite hamsterfreundlichen Habitatstreifen mit Luzerne oder Kleegrasmischung anzulegen (Neueinsaat alle 2-3 Jahre).</p>	

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
8.3.3	<p>Erdwall mit Blühsäumen und Laubgebüsch - Maßnahme A3_{SÖM}</p> <p>Auf dem 8 m breiten Grünstreifen südwestlich entlang des Retentionsraums ist ein flacher Erdwall (Höhe max. 0,8 m) herzustellen; der südlich gelegene Graben ist im Querungsbereich zu erhalten (Durchlass). Der Grünstreifen/Erdwall ist zu ca. 50 % mit Sträuchern zu bepflanzen. Auf der Fläche sind Habitatemente zu integrieren: 30-40 Stück Holzpfähle/Greifvogelstangen.</p> <p>Die nicht bepflanzten Flächen sind anzusäen und als Krautsaum zu erhalten.</p>		
8.4	<p><u>Maßnahme zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</u></p> <p>Durchgrünung Baugrundstücke - Maßnahme G1</p> <p>Sonstige nicht überbaute Flächen der privaten Grundstücksflächen (20% des Baugrundstücks) sind als Grünflächen mit Laubgehölzen, Stauden und Wiesenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Der Gehölzanteil hat mindestens 25 % der Flächen zu betragen.</p> <p>Verwendung vorzugsweise heimischer, fruchttragender bzw. insektenfreundlicher Pflanzen (Gehölze, Stauden); Ziergehölze sind zulässig. Mindestens 10% der Fläche sind als Blühstreifen/Blühwiese anzulegen.</p>		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
8.5	<p><u>Kompensationsmaßnahmen: Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</u></p>		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB
8.5.1	<p>ehem. Stallanlage Weingensömmern - Maßnahme A4_{SÖM}</p> <p>Am nördlichen Ortsrand von Wenigensömmern sind nach Abriss, Entsiegelung und Beräumung aller baulichen Anlagen folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Feuchtbiotopen (ca. 10 % der Fläche): flache Bodensenken (Tiefe max. 1,5 m), ca. 1/3 Bepflanzung mit Stauden, ca. 2/3 Anlage von Feuchtgrünland - Pflanzung von Gehölzen (ca. 75% der Fläche): Gehölzgruppen und Feuchtgebüsche (Sträucher, Heister), randliche Baumreihen sowie Einzelbäume (mind. 15 Stück Laub-/Obstbäume), Rodung standortfremder Gehölze, erhaltenswerte Gehölze sind zu integrieren - Entwicklung Offenlandbiotope (ca. 15 % der Fläche): Teilerhalt von Ruderalfluren innerhalb sowie als Saum am westlichen Rand, Aushagerung der Säume/Ruderalfluren durch Mahd - Integration von Habitatementen: 5-10 Stück Steinriegel/Totholzhaufen, 20-25 		

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
	<p>Stück Holzpfähle bzw. Greifvogelstangen, 3-5 Stück Schotterflächen (jeweils ca. 50 m²), 5-10 Stück Nisthilfen/ Fledermauskästen;</p> <p>Die Offenlandbiotop sind extensiv zu pflegen, die Gehölze sollen ein naturnahes Erscheinungsbild aufweisen, ein Formschnitt der Gehölze ist unzulässig.</p>		
8.5.2	<p>ehem. Trockenwerk Leubingen (Sömmerda) - Maßnahme A5_{SÖM}</p> <p>Östlich von Leubingen sind nach Abriss, Entsiegelung und Beräumung aller baulichen Anlagen folgende Maßnahmen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Feuchtbiotopen (ca. 5% der Fläche): flache Bodensenken (Tiefe max. 1,5 m), Anlage von Feuchtgrünland, ca. 1/3 Bepflanzung mit Stauden - Pflanzung von Gehölzen (ca. 50% der Fläche): Gehölzgruppen und Feuchtgebüsche (Sträucher, Heister), randliche Baumreihen, Baumgruppen (mind. 25 Stück Laub-/Obstbäume), Rodung standortfremder Gehölze, erhaltenswerte Gehölze sind zu integrieren - Entwicklung von Offenlandbiotop (ca. 45 % der Fläche): Aushagerung der Säume/von Ruderalfluren durch Mahd, Anlage von Extensivgrünland - Integration von Habitatelementen: 5-10 Stück Totholz-/Lesesteinhaufen, 25-30 Stück Holzpfähle bzw. Greifvogelstangen, 3-5 Stück Schotterflächen (jeweils ca. 50 m²), 5-10 Stück Nisthilfen/Fledermauskästen <p>Die Flächen sind extensiv zu pflegen, die Gehölze sollen ein naturnahes Erscheinungsbild aufweisen – ein Formschnitt ist unzulässig.</p>		
8.5.3	<p>Lossawiese - Maßnahme E1_{SÖM}</p> <p>Nordöstlich von Orlishausen sind in der Aue der Lossa (ÜSG) Feuchtbiotop mit folgendem Umfang anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Feuchtbiotopen (ca. 75% der Fläche): Nutzungsextensivierung durch angepasste Mahd/Beweidung, Ansaat im Bereich der Ackerflächen, Anlage von flachen Geländesenken/Kleingewässern (Tiefe bis 0,8 m) und ca. 1/3 Bepflanzung mit Stauden 	<p>Lossaaue - Maßnahme E2_{KÖL}</p> <p>Südwestlich von Kölleda sind in der Aue der Lossa (ÜSG) Feuchtbiotop mit folgendem Umfang anzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von Feuchtbiotopen (ca. 70% der Fläche): Nutzungsextensivierung durch angepasste Mahd/Beweidung, Ansaat im Bereich der Ackerflächen, Anlage von flachen Geländesenken/ Kleingewässern (Tiefe bis 0,8 m) und ca. 1/3 Bepflanzung mit Stauden 	

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Aue-/Flurgehölze (ca. 25 % der Fläche): Ergänzung vorhandener Aue-gehölze entlang der Gräben, Anlage von punktuellen Aue- und Flurgehölzen (Baumgruppen, Feuchtgebüsche) - Integration von Habitatelementen: 5-10 Stück Totholz-/ Lesesteinhaufen, 25-30 Stück Holzpfähle/Greifvogelstangen bzw. Findlinge, Schaffung von Rohbodenflächen (jeweils ca. 50 m²). <p>Die Flächen sind extensiv zu pflegen (Mahd/Beweidung), die Mahdtermine bzw. die Beweidung des sind an die Brutzeit von Bodenbrütern anzupassen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Aue-/ Flurgehölze (ca. 30 % der Fläche): Ergänzung vorhandener Auegehölze entlang der Gräben, Anlage von punktuellen Aue- und Flurgehölzen (Baumgruppen, Feuchtgebüsche) - Integration von Habitatelementen: 5-10 Stück Totholz-/ Lesesteinhaufen, 25-30 Stück Holzpfähle/ Greifvogelstangen bzw. Findlinge, Schaffung von Rohbodenflächen (jeweils ca. 50 m²) <p>Die Flächen sind extensiv zu pflegen (Mahd / Beweidung), die Mahd-terme bzw. die Beweidung des sind an die Brutzeit von Bodenbrütern anzupassen.</p>	
8.6	<p><u>Festlegungen zur Vegetationsausstattung:</u></p> <p>Zu den Pflanzungen und Ansaaten der Kompensationsmaßnahmen werden folgende Qualitäten und Ausführungsbedingungen festgesetzt.</p> <p><i>Pflanzqualität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Laubbäume als Hochstämme, 3x verpflanzt, mit Ballen, StU 12-14 cm - Obstbäume als Hochstamm, 2x verpflanzt, mit Ballen, StU 10-12 cm - Laubbäume als Heister, 2x verpflanzt, mit Ballen, Höhe 100-150 cm - Sträucher, 2x verpflanzt, Höhe 60 -100 cm, 3-5 Triebe - standortgerechten Pflanzmaterial, Herkunftsgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ - Stauden im Topfballen <p><i>Saatgut:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - standortgerechten, kräuter-/ artenreichen Biotopmischung aus regionaler Herkunft, Ursprungsgebiet 5 „Mitteldeutsches Tief- und Hügelland“ <p><i>Pflanzung/Pflanzabstände:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Sträuchern Pflanzung von 1 Stück/ 3 m² - bei Baum-/ Strauchpflanzungen mit 1 Stück / 5 m² - bei Bäumen 10-15 m - Verwendung von jeweils mind. 4 Arten der empfohlenen Pflanzliste <p><i>Schutzmaßnahmen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Hochstämme mit Pfahldreibock, Heister mit Pfahl, Bindegut Gurtband - Verdunstungs-/Verbisschutz, bei flächigen Pflanzungen Verbisschutzzaun 		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB
9.	Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.1	<u>Immissionsschutz – Lärm:</u>		§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO
9.1.1	Zulässig sind Vorhaben (Betriebe/Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L _{EK} nach DIN 45691 weder tags (06-22 Uhr) noch nachts (22-06 Uhr) überschreiten.		

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf						Ermächtigung																																			
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17			Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13																																						
	Teilgebiet	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}	Teilgebiet t	L _{EK, tags}	L _{EK, nachts}																																				
	GI 1-1	64 dB (A)	49 dB (A)	GI 1-1	64 dB (A)	49 dB (A)																																				
	GI 1-2	65 dB (A)	50 dB (A)																																							
	GI 1-3	65 dB (A)	55 dB (A)																																							
	GI 1-4	65 dB (A)	65 dB (A)																																							
				GI 2-1	65 dB (A)	50 dB (A)																																				
				GI 2-2	65 dB (A)	52 dB (A)																																				
				GI 2-3	65 dB (A)	55 dB (A)																																				
				GI 3-1	65 dB (A)	54 dB (A)																																				
				GI 3-2	65 dB (A)	54 dB (A)																																				
				GI 3-3	65 dB (A)	65 dB (A)																																				
	GI 4-1	65 dB (A)	50 dB (A)	GI 4-1	65 dB (A)	50 dB (A)																																				
	GI 4-2	65 dB (A)	49 dB (A)	GI 4-2	65 dB (A)	49 dB (A)																																				
	GI 5-1	64 dB (A)	50 dB (A)	GI 5-1	64 dB (A)	50 dB (A)																																				
	GI 5-2	62 dB (A)	49 dB (A)																																							
	Die Prüfung der Einhaltung der Werte erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5 und Anhang 3.																																									
9.1.2	Für die in der Planzeichnung festgesetzten Richtungssektoren A bis F liegenden Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN 45691 das Emissionskontingent L(EK) der einzelnen Teilflächen durch L(EK) + L(EK,zus) ersetzt werden.						§ 1 Abs. 4 BauNVO																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Sektor</th> <th>Anfang</th> <th>Ende</th> <th>EK, zus,T</th> <th>EK,zus,N</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A</td> <td>20</td> <td>60</td> <td>5</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>60</td> <td>120</td> <td>8</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>120</td> <td>140</td> <td>2</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>D</td> <td>140</td> <td>180</td> <td>0</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>E</td> <td>180</td> <td>270</td> <td>5</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>F</td> <td>270</td> <td>20</td> <td>9</td> <td>3</td> </tr> </tbody> </table>						Sektor	Anfang	Ende	EK, zus,T	EK,zus,N	A	20	60	5	0	B	60	120	8	2	C	120	140	2	0	D	140	180	0	1	E	180	270	5	0	F	270	20	9	3	
Sektor	Anfang	Ende	EK, zus,T	EK,zus,N																																						
A	20	60	5	0																																						
B	60	120	8	2																																						
C	120	140	2	0																																						
D	140	180	0	1																																						
E	180	270	5	0																																						
F	270	20	9	3																																						
	Als Bezugspunkt für die Richtungssektoren gelten die UTM 32U-Koordinaten Rechtswert: 653 347 Hochwert: 567 3490																																									
9.2	<u>Immissionsschutz – Geruch:</u>																																									
9.2.1	In den Baufeldern GI 5-1, GI 1-3 und GI 1-4 sind geruchsemitterende Betriebe unzulässig.			Im Baufeld GI 5-1 sind geruchsemitterende Betriebe unzulässig.			§ 1 Abs. 5 BauNVO																																			
9.2.2	In den Baufeldern GI 5-1, GI 1-3 und GI 1-4 sind Büros, Aufenthaltsräume und Räume mit längeren Aufenthaltszeiten nur unter Einhaltung eines durch die genehmigende Behörde geprüften Schutzanspruches vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen zulässig.			Im Baufeld GI 5-1 sind Büros, Aufenthaltsräume und Räume mit längeren Aufenthaltszeiten nur unter Einhaltung eines durch die genehmigende Behörde geprüften Schutzanspruches vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen zulässig.			§ 1 Abs. 5 BauNVO																																			
9.3	<u>Hochwasserschutz:</u>						§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB																																			
9.3.1	Eine Unterkellerung der Gebäude ist im Baufeld GI 2-1 unzulässig.																																									
9.3.2	Im Baufeld GI 2-1 sind ausschließlich Gebäude zulässig, deren Fußboden-																																									

Nr.	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN – 2. Entwurf		Ermächtigung
	Stadt Sömmerda B-Plan Nr. 17	Stadt Kölleda B-Plan Nr. 1/13	
9.3.3		<p>oberkante mindestens 0,25 m höher als der nächstgelegene Höhenbezugspunkt liegen.</p> <p>Die unterirdische Lagerung von Heizöl oder anderen wassergefährdenden Soffen ist im Baufeld GI 2-1 unzulässig.</p>	
II.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 4 BAUGB		
1.	Äußere Gestaltung von Gebäuden		§88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
	Bauliche Anlagen sind mit matten Fassadenoberflächen zu versehen. Es sind reflexionsarme Materialien zu verwenden. Darüber hinaus sind, i.V.m. Festsetzung 4.3, reflexionsarme Photovoltaikmodule nach dem Stand der Technik zu verwenden.		§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
2.	Einfriedungen		§88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO
	Im gesamten Plangebiet sind Zäune mit einem Abstand von 20 cm zur Oberkante des Geländes zu errichten. Nur bei Vorlage betriebsbedingter Gründe sind ausnahmsweise Sockeln und Mauern zulässig.		§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

III.	HINWEISE (OHNE FESTSETZENDEN CHARAKTER)	
1	Einsichtnahme von Vorschriften	
	Die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o.ä. können dort eingesehen werden, wo nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.	
2	Archäologische Bodenfunde	
	Im B-Plan-Gebiet befinden sich archäologisch relevante Bereiche. Für Bauvorhaben, die mit Erdarbeiten verbunden sind, ist eine Erlaubnis gemäß § 13 ThDSchG erforderlich. Es besteht eine Anzeigepflicht für vor- und frühgeschichtliche Funde gemäß § 16 ThDSchG. Etwaige Bodenfunde sind entsprechend § 16 des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie unverzüglich zu melden. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des Landesamtes abzusichern, die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf diese Bestimmungen und mögliche archäologische Funde hinzuweisen.	
3	Erdaufschlüsse	
	Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Nach Abschluss der Maßnahme sind unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.	
4	Subrosionsgefahr	
	Aufgrund des oberflächennahen Vorkommens von subrosionsfähigen Gesteinen ist vor Bebauung eine Baugrunderkundung durchzuführen. Eine planerische sowie konstruktive Anpassung der geplanten Bebauung an die potenzielle Subrosionsgefährdung wird dringend empfohlen. Ein konzentriertes Versickern von Oberflächenwässern ist zu unterlassen. Eine flächige Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser ist zu prüfen.	
5	Auffälliger Bodenaushub und Bodenverunreinigungen	
	Sollten bei Baumaßnahmen auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz, Auffüllungen oder kontaminierter Boden bzw. Wasser freigelegt werden oder ergeben sich durch Bauarbeiten schädliche Bodenverunreinigungen, ist das Landratsamt Sömmerda, Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu informieren.	

	Das Gelände der Kompensationsmaßnahmen A4 _{SÖM} und A5 _{SÖM} ist in der Verdachtsflächenerfassung im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst. Vor Umsetzung der Maßnahme erfolgt deshalb eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise.
6	<p>Boden-Management im Zuge der Bauarbeiten</p> <p>Vor Baubeginn ist ein detailliertes Bodenmanagement auszuarbeiten. Insbesondere die bauzeitliche Lagerung von Oberboden sowie der Verbleib des umfangreichen Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Der Oberboden ist grundsätzlich einer fachgerechten Wiederverwertung zuzuführen. Es gelten die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV sowie die DIN 19731 und DIN 18915.</p>
7	<p>Grundwasser</p> <p>Bei Arbeiten, wie Grabungen und Bohrungen, die so tief in den Boden eindringen, dass sie unmittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers einwirken können, sind die Arbeiten vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Bei einer unbeabsichtigten Erschließung von Grundwasser sind die Arbeiten einzustellen. Die Erschließung ist unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ist bei Bauarbeiten eine Wasserhaltung notwendig, muss eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden.</p>
8	<p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, den Bestimmungen der §§ 19 WHG, den DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1999) und anderer zutreffender Rechtsvorschriften so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und deren Lagerung ist gem. § 54 Abs.1 ThürWG anzeigepflichtig.</p>
9	<p>Immissionsschutz – Geruch</p> <p>Es sind nur gefasste, abgehobene Geruchsquellen zulässig, die die Bedingungen der TA Luft und der VDI 3781, Blatt 4 (Entwurf 2015) erfüllen, und keine oder immissionsseitig nur irrelevante diffuse und bodennahe Quellen.</p> <p>Zusatzbelastungen bei Betrieben mit Geruchsemissionen sind durch ein Geruchsgutachten auf Irrelevanz zu prüfen, auch im Hinblick auf die Gebiete mit Wohnnutzungen in Kiebitzhöhe und Stödden. Eine Einzelfallbetrachtung bzw. -prüfung soll bei Genehmigung im Verfahren nach BImSchG bzw. im Zusammenhang mit dem Bauantrag erfolgen.</p>
10	<p>Optimierungsgebot § 50 BImSchG</p> <p>Es sind die „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten – Umsetzung § 50 BImSchG“ zu berücksichtigen.</p>
11	<p>Luftverkehrsrechtliche Belange</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im des Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatz Sömmerda - bei Baugenehmigungen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen (z.B. Errichtung von Kränen), ist eine separate luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Landesluftfahrtbehörde zu beantragen.</p> <p>Unabhängig von der Betroffenheit des Bauschutzbereiches sind Vorhaben, die eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten, hinsichtlich einer Kennzeichnung gem. §16a LuftVG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt prüfen zu lassen.</p>
12	<p>Umgang mit Grenzzeichen und Vermessungsmarken</p> <p>Festpunkte sind entsprechend § 5 ThürLVerMg besonders zu schützen. Im Umkreis von zwei Metern um den betroffenen Festpunkt dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit des Festpunktes nicht zu gefährden.</p>
13	<p>Gebäudeenergiegesetz (GEG)</p> <p>Nach dem am 01.11.2020 in Kraft getretenen „Gebäudeenergiegesetz“ (GEG) sind Eigentümer von Neubauten vom Grundgesetz her verpflichtet, den gebäudebezogenen Bedarf an Wärme- und Kälteenergie zu einem bestimmten Anteil durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Einhaltung der gesetzlichen Nutzungspflicht können verschiedene Technologieformen – auch in Kombination- genutzt werden.</p>
14	<p>Hinweise zum Arten-/Biotopschutz und zur FFH-Verträglichkeit (Vermeidungsmaßnahmen)</p> <p><u>Inhalt und Umfang (V3):</u> der Vermeidungsmaßnahmen sind vorab mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Für die Umsetzung ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Im Zuge der Erschließungsplanung ist ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop) zu stellen.</p> <p><u>Potenzielle Feldhamstervorkommen (V1):</u> Vor Baubeginn ist frühzeitig eine Kontrolle der Bauflächen (Erschließungsanlagen, Baufelder) auf ein Vorkommen des Feldhamsters durchzuführen. Für die Umsiedlung eventuell vorhandener</p>

	<p>Einzelindividuen (Habitatstreifen Maßnahme A2) ist durch den Vorhabensträger eine gesonderte artenschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Bis Baubeginn ist der Bereich durch entsprechende Maßnahmen feldhamsterfrei zu halten.</p> <p><u>Kontrollbegehungen (V2):</u> Vor Baufeldfreimachung im Geltungsbereich des IG-3 sowie vor Abriss- und Rückbaumaßnahmen ist eine Begehung durch einen fachkundigen Biologen hinsichtlich Vorkommen artenschutzrelevanter Tierarten durchzuführen. Bei Vorkommen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (bei Brutplatz Turmfalke: Aufhängen von 2-3 Nistkästen an Gebäuden).</p> <p><u>Bauzeitenregelung, Tabuzonen (V3):</u> Folgende bauzeitliche Einschränkungen sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bautabuzonen (Monna-Aue, Maßnahme A1, zu erhaltender Graben/Quellbereich): Schutz durch Abzäunung/Markierung während der Bauarbeiten; Baustelleneinrichtungsflächen, Wartung und Betankung von Baufahrzeugen etc. sind unzulässig; - Baufeldberäumungen Offenland von September bis Mitte März; - Baufeldfreimachung Uferränder, Röhrichte, Schilf von Oktober bis Februar; - Gewässermaßnahmen („Rückbau“ Graben) von September bis November; - Gehölzrodungen, Abrissmaßnahmen von Oktober bis Februar; - Nachtbauverbot während der Aktivitätszeit der Fledermäuse: Bauarbeiten während der Vegetationsperiode außerhalb der Nachtstunden; - Alternativ ist durch einen fachkundigen Biologen vorab nachzuweisen, dass keine artenschutzrelevanten Tierarten vorhanden sind. <p><u>FFH-Verträglichkeit (V3, V4, V5):</u> Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des FFH - Gebiets Nr. 203 „Monna und Gräben bei Leubingen“ zu ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Entnahme von Wasser aus der Monna und von Grundwasser ist zu unterlassen; - Vermeidung von Eintrag wassergefährdender Stoffen, Verschmutzungen und stofflicher Einträge in das Grundwasser sowie in die Monna einschließlich der zuführenden Gräben; - keine Einleitung von Schmutzwasser in Gewässer, dieses ist einer Kläranlage zuzuführen; - Prüfung im Rahmen der Erschließungsplanung: flächige Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers (insb. der Dachflächen) auf Grünflächen oder Zuführung Grabensystem; - Erhaltung der Einleitstelle Graben - Monna; - Risikomanagement: siedelt sich ein Betrieb mit genehmigungspflichtigen Anlagen nach BImSchG an, ist eine erneute Verträglichkeitsprüfung insb. umweltrelevanter Emissionen durchzuführen; - Baufelder GI 2-1 und GI-2-3: die Gebäudehöhen dürfen 20 m nicht überschreiten; <p><u>Minimierung der Beleuchtung (V7):</u> Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachinsekten minimieren, zulässig.</p> <p><u>Schutzzäune (V6):</u> Vor Baufeldfreimachung/Erdarbeiten ist der betreffende Bereich durch Amphibienschutzzäune abzusperren. Der Zaun muss mindestens für die Dauer der offenen Bodenfläche funktionsfähig bleiben. Unterirdische Wasserbauwerke sind so herzustellen, dass keine Falleneffekte entstehen.</p>
<p>15</p>	<p>Hinweise zu den grünordnerischen Festsetzungen</p> <p><u>Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen:</u> die Maßnahmen sind mit Baufortschritt herzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - A1, A2, A3: mit Erschließung/Grabenumverlegung; - E1, E2: Beginn spätestens 1 Jahre nach Fertigstellung der Erschließung - A4, A5: Beginn spätestens mit Bebauung der Baugrundstücke - G1: Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Zuge der Bebauung des jeweiligen Baugrundstücks. <p>Für die Maßnahmen erfolgen eine einjährige Fertigstellungs- und eine zweijährige Entwicklungspflege.</p> <p><u>Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz</u> (§ 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 1 BauGB): Inhalt, Umfang und Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs-, Ersatz- und Vermeidungsmaßnahmen) werden mittels vertraglicher Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Sömmerda bzw. der Stadt Kölleda gesichert.</p>

<u>Empfohlene Pflanzliste:</u>		Standorte	trocken - frisch	frisch - feucht
Laubbäume				
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>		X	
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>		X	
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>		X	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>			X
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>		X	X
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>		X	X
(Esche	<i>Fraxinus excelsior)</i>		X	X
Holzapfel	<i>Malus sylvestris</i>		X	
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>		X	
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>			X
Wildbirne	<i>Pyrus pyrastra</i>		X	
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>			X
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>		X	
Silberweide	<i>Salix alba</i>		X	X
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>		X	
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>		X	
Laubsträucher				
Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>		X	
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>		X	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>		X	
Hasel	<i>Coryllus avellana</i>		X	
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>		X	
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>		X	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>			X
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>		X	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>		X	
Kreuzdorn	<i>Rhamnus carthatica</i>		X	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>		X	
Kätzchenweide	<i>Salix caprea</i>		X	X
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>			X
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>		X	
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>		X	
Stauden				
Sumpfschilf	<i>Carex acutiformis</i>			X
Wasserschwaden	<i>Glyceria maxima</i>			X
Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>			X
Flatterbinse	<i>Juncus effusus</i>			X
Blutweiderich	<i>Lythrium salicaria</i>			X
Rohrglanzgras	<i>Phalaris arundinacea</i>			X
Schilfrohr	<i>Phragmites australis</i>			X
Teichsimse	<i>Scirpus lacustris</i>			X